

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 04.09.1900

Gesehbblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 4. Sept. 1900.) 38. Stück.

Inhalt:

- N^o 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend Erlaß einer neuen Gebühren-Ordnung für approbirte Ärzte, Zahnärzte und Thierärzte.
- N^o 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend Regelung der Bezüge der Medizinalbeamten und practischen Ärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.
- N^o 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900, betreffend die den beamteten und practischen Thierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

N^o 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer neuen Gebühren-Ordnung für approbirte Ärzte, Zahnärzte und Thierärzte.

Oldenburg, den 17. August 1900.

Auf Grund des §. 80 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich wird mit Höchster Genehmigung die nachfolgende Gebühren-Ordnung für approbirte Ärzte, Zahnärzte und Thierärzte erlassen, welche vom 1. October 1900 ab als Norm für streitige Fälle mangels einer Vereinbarung zu gelten hat.

Alle früher erlassenen Taxordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Thierärzte — Ministerial-Bekanntmachungen vom

31. Januar 1874, 22. December 1884 und 17. Januar 1885 — und alle dieser Bekanntmachung widersprechenden Ausführungsvorschriften treten mit dem angegebenen Zeitpunkt außer Kraft. Bezüglich der den beamteten Ärzten, practischen Ärzten und Thierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen begleichenden Gebühren und Bezüge wird auf die diese Gegenstände regelnden Bekanntmachungen vom heutigen Tage verwiesen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staats-, Amtsverbands-, Gemeinde- oder Schulkassen, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Arbeiter- oder Dienstboten-Krankenkasse oder einer Gemeindeversicherung zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§. 2.

Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen u. s. w. zu bemessen.

§. 3.

Berrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

B. Gebühren für approbirte Ärzte.

I. Allgemeine Berrichtungen.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken
2—10 Mark.
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit
1—5 Mark.
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung
des Arztes 1—6 Mark.
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit
1—4 Mark.
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung
schließt die Untersuchung des Kranken und die Ver-
ordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Unter-
suchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-,
Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt,
so können hierfür 2—5 Mark besonders berechnet
werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl.
N^o 10), bei denen eine derjenigen Berrichtungen
vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebühren-
Ordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu
entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht
berechnet werden.
7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles
oder auf Verlangen des Kranken oder seiner An-
gehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen,
so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe
Stunde 1,50 bis 3 Mark zu.
8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur
dann berechnet werden, wenn dieselben im Einver-

ständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Doppelte der Gebühr zu *Nr.* 1—4 und zu *Nr.* 7. Die Gebühr unter *Nr.* 2 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.
11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu *Nr.* 1 und 2.
12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Ärzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches) 4—15 Mark.
13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende 3—10 "
14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen *zc.*) hinzugezogenen anderen Arzt 5—50 "
jedoch nicht mehr als die Hälfte der für die betreffende Verrichtung zulässigen Gebühr.
15. Für die Verrichtungen zu *Nr.* 12, 13, 14 bei Nacht (vergl. *Nr.* 10) das Doppelte.
16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel

eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu *Nr.* 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu *Nr.* 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten sowie für Zeitversäumniß und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50 bis 3 Mark berechnet werden. In diesem Falle fällt der Anspruch auf die Gebühr unter Ziffer 7 fort.
18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 2 Kilometer von dem Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch zu beanspruchen:

- a) an Entschädigung für Zeitversäumniß für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,30—0,60 Mark.
- b) freie Fahrt oder Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten. Bei Reisen mit der Eisenbahn sind die Kosten zweiter Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe die der ersten Kajüte zu vergüten. Wird die Reise mit eigenem Fuhrwerk, mit eigenem Reitpferd, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so hat der Arzt Anspruch auf eine Entschädigung von 0,40 Mark für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise.

Werden Reisen nach 15 Kilometer oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnorte des Arztes aus ganz oder theilweise die

Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahn-Fahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

19. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (N^o. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.
20. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß N^o. 18 und 19 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter N^o. 1 und 3 zu.

Mark

- | | | |
|--------|---|-------|
| 21. a) | Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen | 2—5 |
| b) | Ein ausführlicher Krankheitsbericht | 4—10 |
| c) | Ein begründetes Gutachten | 9—30 |
| 22. | Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief | 2—6 |
| 23. | Die Besichtigung einer Leiche, auch Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch | 3—6 |
| 24. | Die Section einer Leiche | 12—30 |
| 25. | Ein schriftlicher Sectionsbericht | 3—10 |
| 26. | Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) | 4—20 |
| 27. | Impfung der Schutzpocken (einschließlich | |

	Mark
der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins)	3—5
28. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede zweite und folgende Person	1—2
29. Die Leitung eines Bades	2—6
30. Ausführung der Markose	5—15
Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Markose keine besondere Gebühr zu berechnen.	
31. Massage	2—5
32. Eine hydrotherapeutische Entwicklung	2—5
33. Anwendung des konstanten oder induzirten Stromes	2—10
34. Subkutane Einsprizung von Medicamenten (außer dem Betrage für letztere), Einsprizungen in die Harnröhre, ein Klystier	1—3
35. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Einrichtungen	2—6
36. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres	3—7
37. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens	5—10
38. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält,	

- sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.
39. Werden die Verrichtungen zu Nr. 32 bis 37 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 Mark.
40. Ein Aderlaß 2—6
41. Für die Untersuchung von Harn auf Eiweiß oder Zucker oder dergleichen . 1—3
42. Für die Untersuchung von Sputum und dergl. auf Tuberkelbacillen und dergl. 3—5
43. Für die Untersuchung von Blut, hämatoskopische oder mikroskopische . . . 3—5

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde 2—8
45. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses 6—30
46. Anwendung des scharfen Löffels . . . 2—8
47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde 1—5
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde 2—8
49. Naht und erster Verband einer größeren Wunde 10—20
Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.
50. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal 5—15

	Marf
51. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbstständige Operation oder Ope- ration einer Pulsadergeschwulst . . .	20—100
52. Eine Sehnendurchschneidung	10—30
53. Eine Sehnennaht	8—30
54. Eine Nerven-Isolirung und Durchschnei- dung oder Dehnung oder Naht	10—50
55. Entfernung fremder Körper	
a) aus den natürlichen Oeffnungen . . .	2—10
b) aus dem Kehlkopf oder der Speise- röhre	6—50
56. Entfernung fremder Körper oder Knochen- splitter aus einer Schußwunde	5—10
57. Entfernung von Flüssigkeit mittelst Ein- stichs	
a) aus dem Wasserbruch	5—10
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock	10—30
58. Absezung der Brust mit Ausräumung der Achselhöhle	50—200
59. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen .	3—15
60. Entfernung großer complicirter Ge- schwülste	20—150
61. Katheterismus der Eustachischen Trom- pete mit Luftsteinblasen oder Einspritzung	3—6
62. Ausstopfung der Nase	2—5
63. Negung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . .	3—20
64. Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle	2—10
65. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus	15—30

	Mark
66. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes	15—100
67. Entfernung.	
a) einer Mandel	3—15
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen	10—30
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume	5—50
68. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medicamenten in denselben und dergl.	2—10
69. Andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf	20—200
70. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:	
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2—10
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes	3—10
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes	6—10
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms	10—20
e) des Unterarms, des Unterschenkels	10—25
f) des Oberschenkels	15—30
g) des Oberschenkelhalses	20—50
h) der Kniescheibe	15—30
i) Naht der Kniescheibe	20—100
71. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 69 um	10—30
72. Absehung oder Auslösung von Gliedern, und zwar:	

- a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels 30—150
- b) des Fußes oder der Hand 20—100
- c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben 10—30
73. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3—10
74. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen 5—30
75. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität 20—100
76. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers 30—200
77. Resektion einer Rippe 20—100
78. Eröffnung der Schädelhöhle 30—150
79. Eröffnung der Oberkieferhöhle 5—30
80. Gewaltfames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches 10—50
81. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers 20—50
82. Knochenaufmeißelung 20—80
83. Osteotomie 15—80
84. Dieselbe an der Hüfte 30—150
85. Operation des Klumpfußes 30—100
86. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar:
- a) des Unterkiefers : 10—20
- b) des Oberarms 10—30
- c) des Oberschenkels 30—60
- d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenkes 15—30
- e) der Finger oder der Zehen 2—10

	Mark.
87. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Ge- bühren zu gewähren.	
88. Größere plastische Operationen (Augen- lid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der complicirten Hasenscharte)	20—200
89. Operation der einfachen Hasenscharte	10—50
90. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20—150
91. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luft- röhre	20—100
92. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	30—300
93. Eröffnung des Schlundes oder der Speise- röhre	30—100
94. Operation des Emphyems durch Schnitt	20—100
95. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Scham- spalte	5—20
96. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mast- darmes, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15—100
97. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	50—300
98. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3—10
99. Zurückbringen eines eingeklemmten Bruches	10—50
100. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radicaloperationen eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters	30—150

	Mark
101. Operation der Mastdarmpfistel oder des Mastdarmporfalles oder von Hämorrhoidalknoten	10—50
102. Ausrottung des Mastdarmes	30—200
103. Katheterismus der Harnblase beim Mann	3—15
104. Derselbe bei der Frau	1,50—5
105. Werden die Operationen zu <i>N.</i> 103 und 104 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 <i>M.</i>	
106. Operation der Phimose oder Paraphimose	6—20
107. Zurückbringung der Paraphimose	1—10
108. Harnröhrenschnitt	10—60
109. Operation einer Harnröhrenfistel	20—100
110. Absezung des Penis	15—40
111. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation	5—20
112. Auspülung der Blase desgl.	2—5
113. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	60—300
114. Operation des Blutaderbruchs	10—30
115. Heftpflaster-Einwicklung des Hodens	1—5
116. Schnittoperation des Wasserbruchs	20—50
117. Ausrottung eines oder beider Hoden	30—100
118. Transfusion	30—60

Augenärztliche Verrichtungen.

119. Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.)	3—15
120. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5—30

	Mark
121. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20—60
122. Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10—40
123. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung .	3—10
124. Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10—100
125. Katheterismus der Thränenwege	2—10
Bei Wiederholung die ersten 3 Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.	
126. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränenendrüsens-Fistel	20—50
127. Ausrottung der Thränenendrüse	20—60
128. Entfernung des Flügel felles	10—40
129. Entfernung von Fremdkörpern und zwar:	
a) aus der Bindehaut	2—10
b) aus der Hornhaut	3—20
c) aus der Augenhöhle	5—50
d) aus dem Innern des Augapfels	20—100
130. Schiel-Operation	15—100
131. Galvanokaustische Nekung der Bindehaut oder Hornhaut	3—15
132. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	20—40
133. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10—40
134. Iridektomie, Pupillenbildung	20—100
135. Operation des grauen Staares oder des Glaucoms	30—200
136. Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen	30—100

137. Entfernung des Augapfels 30—100
 138. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen
 Auges 2—5
 139. Ansehen künstlicher Bluteigel 2—3

Geburtshülfliche und gynäkolo-
 gische Einrichtungen.

140. Untersuchung auf Schwangerschaft, er-
 folgte Geburt oder Krankheit der Ge-
 schlechtsorgane 2—10
 141. Beistand bei einer natürlichen Entbin-
 dung 10—30
 142. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte
 mehr.
 143. Bei einer Geburt von mehr als zwei
 Stunden Dauer für jede angefangene
 halbe Stunde mehr 1,50—3
 144. Künstliche Entbindung:
 a) durch Manual-Extraction 15—30
 b) durch Wendung mittelst innerer Hand-
 griffe oder durch Zange 15—80
 c) durch Wendung, Extraction und Zange
 zugleich oder durch Perforation mit
 oder ohne Kephalotripsie oder Zer-
 stückelung oder mit Symphysiotomie 30—100
 d) bei vorliegendem Mutterkuchen au-
 ßerdem 10—50
 145. Beistand bei einer Fehlgeburt 6—40
 146. Einleitung der künstlichen Frühgeburt
 oder des Abortus 10—50
 147. Kaiserschnitt bei einer Lebenden 50—300
 148. Desgleichen bei einer Verstorbenen 20—40
 149. Entfernung der Nachgeburt ohne Ent-
 bindung 10—20

	Mark
150. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung	10—50
151. Operation eines frischen Dammrisses	5—20
152. Operation eines veralteten Dammrisses	20—150
153. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist	30—250
154. Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder Aehnliches	30—300
155. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Auspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels	3—10
156. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter	2—20
157. Reposition der umgestülpten Gebärmutter	10—50
158. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses	3—10
159. Blutige Erweiterung des Muttermundes	5—40
160. Naht alter Mutterhalsrisse	20—50
161. Ausschabung der Gebärmutterhöhle	10—50
162. Theilweise Entfernung der Gebärmutter	20—100
163. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50—300
164. Untersuchung einer Amme	3—10

C. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung
- a) in der Wohnung des Zahnarztes 1—3

	Mark
Nachts (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens)	2—6
b) in der Wohnung des Zahnkranken .	2—5
Nachts	4—10
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nach- stehenden eine besondere Gebühr ausge- worfen ist, so darf eine solche nach <i>M.</i> 1 nicht gefordert werden.	
3. Reinigung aller Zähne	2—10
4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	1—5
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.	
5. A. Für die Füllung einer Zahnhöhle	
a) mit plastischem Material	2—6
b) mit Gold je nach der Größe. . .	6—30
c) mit Zinn und Gold	5—15
B. Für die Füllung eines Wurzelcanals	2—6
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraction oder Ab- tödtung einer Zahnpulpa	2—4
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in der- selben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.	
7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelcanals. . .	1—2
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde	1—4

	Mark
9. Für größere blutige Operationen im Munde	5—30
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne	1—2
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.	
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	1—5
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation	3—10
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation . .	2—4
14. Findet eine der unter <i>Nr.</i> 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	2—5
Nachts um	4—10
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . .	8—10
16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.	
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn	5—10
Für Blockzähne mehr um je	2—5
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—10
19. Für Umarbeitung eines von derselben Person schon getragenen, nicht mehr passenden Ersatzstückes zwei Drittel der Gebühr für ein neues Ersatzstück.	

- | | Mark |
|---|-----------|
| 20. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet | 20—30 |
| 21. Für jeden an einer solchen Platte (N ^o 20) befestigten Zahn | 10—15 |
| 22. Für Ansetzung eines Stifzahnnes | 9—15 |
| 23. Für Neubefestigung eines Stifzahnnes | 2—5 |
| 24. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß | 15—30 |
| Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienen=Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zwecke der Rechtstellung schiefer stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen= oder Brücken=Arbeiten und für sonstige vorstehend nicht erwähnte Leistungen bleibt der freien Vereinbarung überlassen. | |
| 25. a) Für die Abgabe eines Attestes | 1—3 Mark, |
| b) Für ein wissenschaftliches Gutachten | 6—20 " |
| 26. Bei Besuchen außerhalb seines Wohnortes hat der Zahnarzt Anspruch auf die den practischen Ärzten zustehenden Reisekosten einschließlich der Gebühr für Zeitversäumniß (vergl. BI Ziffer 18 ff.). | |

D. Gebühren für approbirte Thierärzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

- | | Mark |
|--|-----------|
| 1. Für die erste mündliche Berathung über den Krankheitszustand eines Thieres in der Wohnung des Thierarztes | 0,75—1,50 |
| 2. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit | 0,50—1,00 |
| | 2* |

Mark

3. Für den ersten Besuch eines Thieres am Wohnorte des Thierarztes . . . 1,00—3,00
4. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit 0,75—2,00
5. Für die schriftliche Berathung eines Thierbesitzers wegen eines oder mehrerer kranken Thiere 1,00—3,00
6. Für die Behandlung eines kranken Thieres in der Behausung des Thierarztes für jeden Tag ohne Verpflegung 1,00—3,00
7. Unter den Ansätzen für einen Besuch und eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des kranken Thieres und für die hiernach erteilte Verordnung mit inbegriffen.
8. Für die erste Consultation mehrerer Thierärzte einschließlich des Besuchs jedem derselben 3,00—6,00
9. Für jede folgende Consultation . . . 2,00—4,00
10. Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens steht dem Thierarzt das Doppelte der Gebühren zu Ziffer 1—4 und 8 und 9 zu.
11. Bei Operationen ist neben der Gebühr für diese auch die Gebühr für den Besuch zu berechnen. Für die bei größeren Operationen erforderlichen Nebenoperationen darf mit Ausnahme für das Werfen des Thieres keine Gebühr beansprucht werden.
12. Wenn der Thierarzt mehrere demselben Besitzer gehörige und auf derselben Landstelle befindliche kranke Thiere zu besuchen hat, so darf er für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze bis zum



Höchstbetrage von 15 Mark einschließlich der Gebühr für das erste Thier berechnen.

13. Für den verlangten oder nothwendigen Aufenthalt bei einem kranken Thiere, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, hat der Thierarzt in den Fällen der Ziffer 1—4 und 8 und 9 eine Ver- säumnißgebühr von 1—2 Mark für jede weitere volle Stunde und bei Nacht (Ziffer 10) das Dop- pelte zu fordern.
14. Bei Besuchen außerhalb des Wohnortes des Thier- arztes und zwar in einer Entfernung von mindestens 2 Kilometer von dem Mittelpunkte des Wohnortes des Thierarztes hat derselbe außer der Gebühr für den Besuch und die nachstehend angegebenen thier- ärztlichen Verrichtungen zu beanspruchen:
- a) an Entschädigung für Zeitversäumniß für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rück- reise 0,20--0,40 Mark,
- b) freie Fahrt oder Ersatz der Transportkosten. Wird die Reise mit eigenem Fuhr- werke, mit eigenem Reit- pferde, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, für jedes zurückgelegte volle Kilo- meter der Hin und Rück- reise 0,40 "

Werden Reisen nach 15 Kilometer oder weiter ent- fernten Punkten, auf denen vom Wohnorte des Thierarztes aus ganz oder theilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisen- bahn-Fahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theil- weiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die

Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

15. Besucht der Thierarzt die kranken Thiere mehrerer außerhalb seines Wohnortes befindlichen Viehbesitzer auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Kosten für den Weg und die Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.
16. Wird der Thierarzt bei Gelegenheit auswärtiger Besuche noch von anderen Besitzern kranker Thiere in Anspruch genommen, so stehen ihm hierfür die Sätze unter Ziffer 1—3 zu.

Mark

- | | | |
|-----|--|------------|
| 17. | Für die Ausstellung eines Attestes . | 1,00— 2,00 |
| 18. | Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten mit ausführlichem Befundschein | 6,00—20,00 |
| 19. | Für die vom Besitzer verlangte äußere Besichtigung eines Kadavers, einschließlich der hierüber ausgestellten Bescheinigung | 2,00— 4,00 |
| 20. | Für die vom Besitzer verlangte Oeffnung (Section) eines Kadavers nebst Bericht über den Befund | |
| | bei größeren Hausthieren | 6,00—12,00 |
| | " kleinen " | 3,00— 6,00 |
| | " Geflügel | 1,50— 3,00 |
| | Unter kleinen Thieren sind zu verstehen: Füllen und Kälber unter 1 Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde und Katzen. | |
| 21. | Für die Untersuchung eines geschlachteten Thieres nebst Befundbericht: | |
| | bei größeren Thieren | 4,00— 6,00 |
| | " kleinen " | 2,00— 3,00 |

II. Besondere Verrichtungen.

Mark .

- | | |
|--|-------------|
| 22. Für kleinere Verrichtungen, wie Ader-
laß, Injection, Abstiergeben, An-
legen von Ligaturen und Heften,
Absceßöffnen, sonstige Incisionen,
Haarseillegen und dergleichen . . . | 1,00— 3,00 |
| 23. Für die Ausführung einer Tuber-
kulin- oder Serum-Impfung
bei größeren Thieren | 1,50— 2,50 |
| „ „ „ „ „ | 1,00— 1,50 |
| 24. Für leichtere Operationen, wie An-
wendung der Schlundsonde, des Ka-
theters, des Trokars, des Brenn-
eisens, Zurückbringen der Scheide,
Amputation des Schweifes und dergl. | 2,00— 6,00 |
| 25. Für schwierige Operationen, wie
Tracheotomie, Spatschnitt, Ausschnei-
en von Geschwulsten, Entfernung
hunder Körper aus dem Schlunde,
Ausziehen eines Backenzahns und
Ähnliches | 4,00—10,00 |
| 26. Für besonders schwierige Operatio-
nen wie Trepanation, Hufknorpel-
fistelbruchoperation, Samenstrang-
fistel, Harnröhrenschnitt und dergl. . | 10,00—30,00 |
| 27. Für den Gebrauch des Wurfszeuges
und für das Wurfgeschäft ohne Stel-
lung des Personals | 1,00— 2,00 |
| 28. Für Auslösung der Narkose | 1,00— 2,00 |
| 29. Für die Fixation: | |
| a) eines einjährigen oder älteren
Hengstes | 9,00—15,00 |
| b) eines zweijährigen Hengstes . . | 7,50— 9,00 |

	Mark
e) eines Fohlens	5,00— 7,50
d) eines Klopffengstes (Cryptorchide)	25,00— 40,00
e) eines Stieres	5,00— 10,00
f) einer Kuh	10,00— 20,00
g) eines Kalbes	1,50— 3,00
h) eines Ebers	2,00— 6,00
i) eines Ferkels	0,50— 1,00
k) eines Ferkels mit Hodensackbruch	1,00— 2,00
l) eines sog. Binnen-Ebers (Ferkel Cryptorchide)	2,00— 3,00
m) eines Hundes	2,00— 3,00
n) einer Hündin	5,00— 10,00
30. Für den thierärztlichen Beistand:	
a) bei einer einfachen Geburt	5,00— 10,00
b) bei einer Schweregeburt und bei Geburten mit Komplikationen oder Zerstückelung	10,00— 25,00
Bei kleineren Hausthieren die Hälfte dieser Sätze.	
31. Für die Ablösung der Nachgeburt	3,00— 10,00
32. Für das Zurückbringen der Gebärmutter	00— 15,00
33. Die Vergütung für den ersten Verband ist in der Vergütung für die Operation u. einbegriffen, im übrigen für das Anlegen von Verbänden, wozu besondere Kunstfertigkeit erforderlich	2,00— 4,00
34. Für Untersuchungen:	
a) auf allgemeine Fehlerlosigkeit, Diensttauglichkeit, Gewährsvermerke u. s. w.	

	Mark
1. bei großen Hausthieren	3,00 — 9,00
2. „ kleinen „	2,00 — 3,00
b) auf Trächtigkeit	2,00 — 3,00
Bei mehreren Thieren desselben Besitzers für jedes folgende Thier die Hälfte der vorstehenden Sätze.	
35. Für die Schätzung von großen Hausthieren	3,00 — 6,00
Desgleichen von kleinen Hausthieren	1,50 — 3,00
Bei mehreren Thieren die Hälfte der vorstehenden Sätze.	

Oldenburg, den 17. August 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Sausen.

Muzenbecher.

№ 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung der Bezüge der Medizinalbeamten und practischen Ärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.

Oldenburg, den 17. August 1900.

Mit Höchster Genehmigung bestimmt das Staatsministerium, daß vom 1. October d. J. ab für die Festsetzung der Vergütungen der Medizinalbeamten und der practischen Ärzte in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen und polizeilichen Fällen die nachstehenden Vorschriften maßgebend sind:

A. Gebühren.

1. Medizinalbeamte mit Einschluß der an staatlichen Anstalten thätigen Ärzte erhalten, falls nicht etwas Anderes vereinbart ist, für ihre berufsmäßigen Leistungen vorbehaltlich der Vorschrift unter Ziffer 3 keine Gebühren, sofern die desfallsigen Kosten von einer Staatscasse zu tragen sind. In allen anderen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, finden die Vorschriften unter Ziffer 2 auf sie entsprechende Anwendung.
2. Die nicht beamteten Ärzte haben, soweit nicht für die Vornahme der öffentlichen Impfungen etwas Anderes bestimmt ist, die Sätze der ärztlichen Taxe zu beanspruchen. Diejenige Behörde, welche die Thätigkeit des Arztes in Anspruch genommen hat, hat die Gebühr innerhalb der Grenzen der ärztlichen Taxe festzusetzen.

Für die Abwartung eines Termins werden 4 Mark vergütet, dauert derselbe von dem Zeitpunkte ab, zu dem der Arzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende ganze oder angefangene Stunde um 2,00 M. Findet die Zuziehung des Arztes an mehreren Verhandlungstagen statt, so werden die Gebühren für jeden Tag besonders berechnet.

3. Für die Vornahme der öffentlichen Impfungen der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) beziehen die Medizinalbeamten in dem ihnen bei der Anstellung zugewiesenen Impfbezirke keine Gebühren.

Im übrigen erhalten die Impfarzte für jede öffentliche Impfung mit Nachschau und Ausfertigung des Impfscheines in ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung bis zu 2 km von dem Mittelpunkte desselben 0,75 *M.*, bei weiteren Entfernungen 1,00 *M.* Diese Gebühren schließen die Reiseentschädigung jeder Art in sich.

Die Kosten der Beschaffung der animalischen Lymphe für die öffentlichen Impfungen fallen der Landeseasse zur Last.

B. Tagegelder und Reisekosten.

Abgesehen von den unter A Ziffer 3 Absatz 2 getroffenen Ausnahmen erhalten bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 4 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes:

1. die beamteten und die an staatlichen Anstalten thätigen Ärzte die vollen Tagegelder nach Maßgabe der für Civilstaatsdiener geltenden Vorschriften,
2. die nicht beamteten Ärzte an Tagegeldern:

für 1/2 Tag	7 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>
„ 1 Tag	15 <i>M.</i> — <i>S.</i>
„ 1 Nachtquartier	7 <i>M.</i> 50 <i>S.</i>

Bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes werden freie Fahrt oder Ersatz der Transportkosten gewährt.

Wird die Reise mit eigenem Fuhrwerk, mit eigenem Reitpferd, mit dem Fahrrad, oder zu Fuß gemacht, so haben die Medizinalbeamten, soweit sie nicht Civilstaatsdiener sind und für diese andere Sätze gelten, und die Ärzte für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,40 *M.* zu beanspruchen. Werden Reisen nach 15 km oder weiter entfernten Punkten, bei denen vom

Wohnorte des Arztes aus ganz oder theilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahn-Fahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

Medizinalbeamte und Ärzte haben in Fällen, wo Verwaltungs- oder Justizbehörden an einer Dienstreise theilnehmen, sich des von der Behörde benutzten Fuhrwerks mit zu bedienen, es sei denn, daß dadurch ein erheblicher Zeitverlust für sie entstehe, oder daß sie über 2 km von dem Sitze der Behörde entfernt wohnen.

Oldenburg, den 17. August 1900.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Sansen.

Mußenbecher.

N^o. 74.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die den beamteten und practischen Thierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen.

Oldenburg, den 17. August 1900.

Mit Höchster Genehmigung bestimmt das Staatsministerium, daß vom 1. October d. J. an für die Berechnung der Vergütungen der beamteten und der practischen

Thierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, die nachstehenden Vorschriften maßgebend sind:

1. Der Oberthierarzt bezieht für seine berufsmäßigen Leistungen keine Gebühren, sofern die Kosten der Staatscasse zur Last fallen. Bei Dienstreisen hat er Anspruch auf die den Civilstaatsdienern zustehenden Tagegelder und Reisekosten. Im übrigen finden die folgenden Bestimmungen auch auf den Oberthierarzt Anwendung.
2. Die Amtsthierärzte und die practischen Thierärzte haben zu beanspruchen:
 - a) für die Untersuchung eines Thieres 2 *M.* 50 *S.*,
für die Untersuchung eines zweiten und jedes folgenden Thieres in demselben Stalle oder auf derselben Landstelle 0,50 *M.*,
bis zum Höchstbetrage von 15 *M.*,
einschließlich der Gebühr für die Untersuchung des ersten Thieres;
 - b) für die Untersuchung von Wiederkäuern und Schweinen auf Maul- und Klauenseuche oder zum Zwecke der Feststellung der Abtheilung dieser Seuche für jedes Thier . . . 0,50 *M.*,
mindestens aber 3 *M.* und höchstens 25 *M.* für die an einem Tage vorgenommenen Untersuchungen;
 - c) für die Untersuchung einer Schafherde, welche als erkrankt angezeigt ist, zur Feststellung der Krankheit 4,00 *M.*;
 - d) für die Untersuchung einer Schafherde zur Feststellung des Gesundheitszustandes bei Heerden bis zu 100 Stück 6,00 *M.*,

- von mehr als 100 bis zu 200 Stück 9,00 *M.*,
 von mehr als 200 Stück 12,00 *M.*;
- e) für die Untersuchung eines Schweinebestandes,
 welcher als erkrankt angezeigt ist, zur Fest-
 stellung der Krankheit 2,50 *M.*;
- f) für die Untersuchung eines Schweinebestandes
 zur Feststellung des Gesundheitszustandes
 bei einem Bestande bis zu 2 Thieren 2,50 *M.*,
 bei einem Bestande von 3 bis 10
 Thieren 4,00 *M.*,
 bei einem Bestande über 10 Thiere . 6,00 *M.*;
- g. für die Abwartung eines Termins . 4,00 *M.*;
 dauert derselbe von dem Zeitpunkte ab, zu dem
 der Thierarzt bestellt wurde, über eine Stunde,
 so erhöht sich die Vergütung für jede folgende
 ganze oder angefangene Stunde um 1,50 *M.*
- Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der
 Termin außerhalb des Gemeindebezirkes statt-
 findet, in welchem der Thierarzt seinen Wohnsitz
 hat, so gehen für Versäumniß, je nach der
 Dauer derselben, hinzu . . . 3,00—10,00 *M.*;
- h) für Obduktionen, Untersuchungen geschlachteter
 Thiere, Schätzungen, Untersuchungen auf Ge-
 währsfehler und dergleichen besondere Verrich-
 tungen die Sätze der allgemeinen Gebühren-
 ordnung für Thierärzte (vergl. jedoch §. 1 der
 allgemeinen Bestimmungen unter A. a. a. D.);
- i) für eine bakteriologische Untersuchung zur Fest-
 stellung einer ansteckenden Krankheit
 2,00—4,00 *M.*;
- k) für die Beaufsichtigung von Märkten, Thier-
 schauen und öffentlichen Verkäufen für jedes
 aufgetriebene oder zum Verkauf gestellte Stück
 Großvieh 0,20 *M.*,
 Kleinvieh (Füllen und Kälber unter

1 Jahre, Schweine, Schafe, Ziegen) 0,10 *M.*, jedoch bei Thierschauen und Märkten für Großvieh oder bei gemischten Märkten mindestens 10 *M.* und höchstens 15 *M.*, bei Spezialmärkten für Kleinvieh und bei öffentlichen Verkäufen mindestens 6 *M.* und höchstens 10 *M.*;

- l) in den Fällen unter a bis k wird für einen etwaigen Bericht nichts vergütet;
- m) wird das Geschäft in einer Entfernung von mehr als 4 km von dem Mittelpunkte des Wohnortes des Thierarztes vorgenommen, an Tagegeldern
- | | |
|---------------------------------|------------------|
| für $\frac{1}{2}$ Tag | 3,00 <i>M.</i> , |
| " 1 " | 6,00 <i>M.</i> , |
| " 1 Nachtquartier | 5,00 <i>M.</i> ; |
- n) bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Thierarztes freie Fahrt oder Ersatz der Reisekosten.

An Reisekosten sind die wirklich gemachten nothwendigen Auslagen zu vergüten, beziehungsweise wenn die Reise mit eigenem Fuhrwerk, Reitpferd oder mit Fahrrad oder zu Fuß gemacht ist, für jedes volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,40 *M.*

Werden Reisen nach 15 km oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnorte des Thierarztes aus ganz oder theilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahn-Fahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahr-

rades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

Uebrigens haben die Thierärzte sich des von der bei dem Geschäfte mitbetheiligten Behörde benutzten Fuhrwerks mit zu bedienen, sofern sie nicht über 2 km von dem Sitze der betreffenden Behörde entfernt wohnen;

- o) für die Abgabe eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten schriftlichen Gutachtens

6,00—20,00 *M.*,

eines schriftlichen Obergutachtens

10,00—27,00 *M.*;

- p) für die Ausstellung eines Attestes

1,00—2,00 *M.*

In den Fällen unter i, o und p richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Leistung.

Oldenburg, den 17. August 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Tansen.

Mugenbecher.